

Que 1465

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 25. —

(Nr. 8330.) Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 29. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände.

§. 1.

Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Zum Kommunalverbande der Provinz (Provinzialverband) gehören alle innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Dörfschaften.

Diejenigen Kreise und einzelnen Dörfschaften, welche bisher zu einem anderen provinzialständischen Verbände gehört haben, treten aus diesem Verbände aus und in den Kommunalverband derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.

§. 2.

Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus.

Die Bildung eines besonderen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

50

§. 3.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1875.

§. 3.

Die in Folge der Ausführung der Vorschrift des §. 1. erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Obergerichtungsgerichts.

§. 4.

Veränderung der Provinzialgrenzen.

Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen erfolgt durch Gesetz. Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist auf dem im §. 3. bezeichneten Wege zu bewirken.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der betheiligten Provinzen bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Provinzialangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 5.

Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise.

§. 6.

Rechte der Provinzialangehörigen.

Die Provinzialangehörigen sind berechtigt:

- 1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes;
- 2) zur Mitberührung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Provinzialverbandes nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

§. 7.

Beitragspflicht zu den Provinzialabgaben.

Die Provinzialangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu den Provinzialabgaben beizutragen.

Dritter Abschnitt.

Von Provinzialstatuten und Reglements.

§. 8.

Die Provinzialverbände sind befugt:

- 1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält.

schriften enthält. Das Statut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen;

2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes.

Die Provinzialstatuten und Reglements sind auf Kosten der Provinzialverbände durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammenfassung der Provinziallandtage.

§. 9.

Die Provinzialversammlung (der Provinziallandtag) besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz.

§. 10.

In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen werden sechs für jeden Kreis zwei Abgeordnete, in der Provinz Schlesien für jeden Kreis mit weniger als 40,000 Einwohnern ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40,000 oder mehr Einwohnern zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises

1) in der Provinz Schlesien 80,000,

2) in der Provinz Preußen 60,000,

3) in den Provinzen Brandenburg und Sachsen 50,000,

4) in der Provinz Pommern 40,000 Einwohner,

so werden drei Abgeordnete gewählt.

Für jede fernere Vollzahl von 50,000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

§. 11.

Den Provinziallandtagen bleibt es überlassen, durch statutarische Anordnung in geeigneten Fällen zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, welche nur je zwei Abgeordnete zu wählen haben, unter Zustimmung der betreffenden Kreistage zu Wahlbezirken zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen.

In der Provinz Schlesien können außerdem in gleicher Weise zwei Landkreise, deren einer nur einen und der andere nur zwei Abgeordnete zu wählen hat, sowie zwei oder drei derjenigen Landkreise, welche nur je einen Abgeordneten zu wählen haben, zu Wahlbezirken verbunden werden.

Die Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche gemäß

§. 10. auf die zusammengelegten Kreise trifft.

50*

§. 12.

(Nr. 8330.)

§. 12.

Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen beziehungsweise Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl (§§. 20. und 122.) durch den Provinzialauschuß und wird durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Feststellung ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreise beziehungsweise Wahlbezirke, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, zu Grunde zu legen.

§. 13.

Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb ein und zwanzig Tagen nach Ausgabe des Amtsblatts, durch welches die Feststellung veröffentlicht worden ist, bei dem Provinzialauschuße anzubringen, welcher darüber endgültig beschließt.

Wahlziehung der
Wahlen.

§. 14.

Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen gewählt. Erfolgt die Bildung von Wahlbezirken, so treten die Kreistage der zu dem Wahlbezirke gehörigen Landkreise unter dem Vorstehe des von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlkommissars zu einer Wahlversammlung zusammen.

§. 15.

Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem bürgerchaftlichen Repräsentantenkollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorstehe des Bürgermeisters, die Abgeordneten des Stadtkreises Magdeburg werden von dem Kreistage gewählt.

§. 16.

Die Vollziehung der Wahlen der Provinziallandtags-Abgeordneten erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 17.

Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. Als selbstständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Wahlbarkeit zum
Abgeordneten.

§. 18.

Die Wahlbarkeit geht verloren, sobald eines der im §. 17. gedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Konjures, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den

Verlust der Wahl-
barkeit.

den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, angeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 19.

Die Abgeordneten zum Provinziallandtage werden auf sechs Jahre gewählt. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem

gänglichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinziallandtag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

§. 20.

Die Vornahme der Wahlen zum Provinziallandtage wird durch den Oberpräsidenten angeordnet.

§. 21.

Die Namen der neugewählten Abgeordneten sind von dem Oberpräsidenten durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Die Einführung derselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Provinziallandtages.

§. 22.

Die Ershawahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen beziehungsweise Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Die Vollziehung der Ershawahlen muß innerhalb längstens sechs Monaten und wo möglich vor dem Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages erfolgen. Die Ershawähler bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Ershawahlen.

§. 23.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zehn Tagen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlverbandes erheben. Die Beschlusfassung über den Einspruch, über welchen die Beteiligten vorab zu hören sind, steht dem Provinziallandtage zu. Im Uebrigen prüft der Provinziallandtag die Legitimation seiner Mitglieder von Amts wegen und beschließt darüber.

Einspruch gegen das stattgehabte Wahlverfahren und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

§. 24.

Gegen die nach Maßgabe der §§. 19 und 23. gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages findet innerhalb zehn Tagen bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ershawahlen nicht stattfinden.

(Nr. 8330.)

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen der Provinziallandtage.

Einkerbung des Provinziallandtages.

§. 25.

Der Provinziallandtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.

§. 26.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Provinziallandtages erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz als königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

§. 27.

Der königliche Kommissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinziallandtage.

Der Kommissarius theilt dem Provinziallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

Der königliche Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinziallandtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuwohnen; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 28.

Die Sitzungen des Provinziallandtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besondere, in geheimer Sitzung gefaßten Beschlüsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 29.

Der Provinziallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10. vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist.

Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten.

§. 30.

Der Provinziallandtag faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung derjenigen festgesetzt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§. 31.

Die Mitglieder des Provinzialauschusses, sowie der Landesdirektor (Landeshauptmann) und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§. 87. und 93.) können, sofern sie nicht selbst Mitglieder des Provinziallandtages sind, den Sitzungen derselben mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der

Der Provinziallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialauschusses, den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit und in gleicher Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind.

§. 32.

Unter dem Vorstehe des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Provinziallandtag nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorstehenden und einen Stellvertreter.

Dieselben fungieren während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammenritte des nächsten Provinziallandtages.

§. 33.

Der Vorstehende leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer enternen lassen, welcher Reichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht.

Im Uebrigen regelt der Provinziallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften des Provinziallandtages.

§. 34.

Der Provinziallandtag ist berufen:

- I. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, sowie sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden;
- II. den Provinzialverband zu vertreten, und nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes über die Angelegenheiten desselben, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder königliche Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

a) Im allgemeinen.

§. 35.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Provinziallandtages gehören ^{b)} Im Besonderen insbesondere folgende:

- I. Der Provinziallandtag beschließt über den Erlaß von Statuten und Reglements gemäß §. 8.

§. 36.

- II. Der Provinziallandtag beschließt, in welcher Weise Staatsprästationen, welche von dem Provinzialverbande aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen.

(Nr. 8330.)

§. 37.

§. 37.

III. Der Provinziallandtag beschließt über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben.
Er beschließt zu dem Ende:

- 1) über die Verwendung der dem Provinzialverbande aus der Staatskasse überwiesenen Subventionen und Fonds nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873. wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände;
- 2) über die Verwendung der Einnahmen aus sonstigem Kapital- und Grundvermögen des Provinzialverbandes, sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst;
- 3) über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften;
- 4) über die Ausschreibung von Provinzialabgaben.

§. 38.

IV. Der Provinziallandtag beschließt über die Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten.

§. 39.

V. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassendienstes, über die Feststellung des Haushaltsplans, sowie über die Dechargirung der Jahresrechnungen (§§. 101. und 104.).

§. 40.

VI. Der Provinziallandtag stellt die Grundsätze fest, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat.

§. 41.

VII. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung von Provinzialämtern, er bestimmt die Zahl, die Besetzung sowie die Art der Anstellung der Beamten und wählt den Landesdirektor (Landeshauptmann), die demselben nach §. 93. zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige.

§. 42.

VIII. Der Provinziallandtag vollzieht die Wahlen zum Provinzialausschusse sowie nach Maßgabe der besonderen Gesetze die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen; er bestellt besondere Kommissionen oder Kommissare für Zwecke der kommunalen Provinzialverwaltung (§. 99).

Für

Für die Wahlung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das statutarische Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Provinziallandtages innerhalb vier und zwanzig Stunden Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlussfassung über den Einspruch steht dem Provinziallandtage zu.

§. 43.

IX. Der Provinziallandtag ist befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten.

§. 44.

X. Der Provinziallandtag nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Geschäfte wahr.

Vierter Abschnitt.

Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§. 45.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes ^{Stellung des Provinzialausschusses im Allgemeinen.} wird für jede Provinz ein Provinzialausschuß bestellt.

§. 46.

Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch Zusammensetzung des dreizehn Mitglieder.

Außerdem ist der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses.

§. 47.

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und, aus der Anzahl der letzteren, der Stellvertreter des Vorsitzenden, werden von dem Provinziallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs (§. 17).

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten, sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewählt werden.

Leipzig 1875. (Nr. 8330.)

51

§. 48.

§. 48.

Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialausausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Provinzialausausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausausschusses findet nach Maßgabe des §. 24. die Klage bei dem Obergerichtsstellenverwaltungsgericht statt.

§. 49.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Auscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit. Ist die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus. Die das erste Mal Auscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

§. 50.

Für die im Laufe der Wahlperiode auscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden.

Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritte erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 51.

Der Vorsitzende des Provinzialausausschusses wird vom Oberpräsidenten, die Mitglieder des Provinzialausausschusses werden von dem Vorsitzenden vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852., Gesetz-Samml. S. 465.) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen entzogen werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des §. 98. Nr. 5. gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommen.

§. 52.

Berufung des Provinzialausausschusses.

Der Provinzialausausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausausschusses.

Durch Beschluß des Provinzialausausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§. 53.

Der Provinzialauschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ^{Geschäftsordnung des Provinzialauschusses.} der Mitglieder, mit Einfluß des Vorsitzenden, anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 54.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Beratung und Abstimmung nicht Theil nehmen. Ebensovornig darf ein Mitglied bei der Beratung und Beschlusfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 55.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß §. 54. ein Provinzialauschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammenritte des Provinziallandtages ausgeföhrt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialauschusses, beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Kommission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialauschuß, zu bestehen.

§. 56.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§§. 87. und 93.) können den Sitzungen des Provinzialauschusses mit beratender Stimme beiwohnen. Der Provinzialauschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.

§. 57.

Der Provinzialauschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.

§. 58.

Dem Provinzialauschusse liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob:

- I. Der Provinzialauschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinziallandtages beauftragt sind.

(Nr. 8330.)

^{Geschäfte des Provinzialauschusses.}

§. 59.

II. Der Provinzialauschuß hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Einkünfte desselben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen königlichen Verordnungen und der von dem Provinziallandtage beschlossenen Reglements (S. 8. Nr. 2.), sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats zu verwalten.

§. 60.

III. Der Provinzialauschuß hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist (S. 41.) und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

§. 61.

IV. Der Provinzialauschuß hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial- und Bezirksräthen (Behörden des Staats), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften.

§. 62.

Zusammensetzung des Provinzialrathes.

Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramt besitzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter und fünf vom Provinzialauschuße aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Stellvertreter für die letzteren fünf Mitglieder werden deren Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im §. 47. Abs. 5. genannten Beamten auch die Landräthe.

Im Uebrigen finden auf die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes die Bestimmungen der §§. 48—51. sinngemäße Anwendung.

§. 63.

Geschäfte des Provinzialrathes in der allgemeinen Landesverwaltung.

Der Provinzialrath hat in der allgemeinen Landesverwaltung folgende Befugnisse und Obliegenheiten wahrzunehmen:

I. Der Provinzialrath hat in höherer Instanz bei der Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der Kreise und Gemeinden, bei der Beaufsichtigung der Schulangelegenheiten und des Wegebaues, nach näherer Vorschrift der Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Wegeordnungen, mitzuwirken. Dasselbe gilt von denjenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche durch besondere Gesetze dem Provinzialrathe überwiesen werden.

§. 64.

II. Dem Provinzialrathe steht die Revision und endgültige Feststellung der von dem Minister des Innern gemäß §. 49. Absf. 1. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. gebildeten Amtsbezirke, sowie jede spätere Abänderung derselben zu.

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

Die Beschlussnahme des Provinzialrathes über Abänderungen der gemäß §. 49. Absf. 1. der Kreisordnung gebildeten Amtsbezirke, sowie alle späteren Abänderungen derselben erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

§. 65.

III. Dem Provinzialrathe steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche inner- halb der Seibmarf einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirks zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksrathe (§. 67.) fest- gesetzt, gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Provinzialrath stattfindet.

§. 66.

IV. Lehnt ein Kreislag auf Aufforderung des Oberpräsidenten die Ver- vollständigung der von ihm gemäß §. 56. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. gemachten Vorschläge der zu Amtsvorstehern befähigten Personen ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

§. 67.

Bis zum Erlaß des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes- verwaltung wird für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Regierungspräsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Regierungspräsidenten ernannten höheren Verwaltungs- beamteten, welcher die Befähigung zum Richteramt besitzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter und vier von dem Provinzialauschusse gewählten Mitgliedern. Für die letzteren vier Mitglieder werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt.

Mitglieder des Provinzialrathes können nicht Mitglieder des Bezirks- rathes sein.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im §. 47. Absf. 5. genannten Beamten auch die Landräthe.

(Nr. 8330.)

Im

Im Uebrigen finden auf die gewählten Mitglieder des Bezirksrathes die Bestimmungen des §. 47. Absl. 4. und 5. sowie der §§. 48. bis 51. sinngemäße Anwendung.

§. 68.

Der Bezirksrath hat bei der Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der Kreise, Amtsverbände und Gemeinden, bei der Beaufsichtigung der Schulangelegenheiten und des Wegebauwes nach näherer Vorschrift der Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Wegeordnungen mitzuwirken. Dasselbe gilt von denjenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche durch besondere Gesetze dem Bezirksrath überwiehen werden.

§. 69.

Der Provinzialrath und der Bezirksrath können nur beschließen, wenn mit Einschluss des Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmeneinheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Bestimmungen des §. 54. finden auf die Mitglieder des Provinzialrathes und des Bezirksrathes gleichmäßige Anwendung.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß §. 54. ein Provinzialrath oder ein Bezirksrath beschlussunfähig, und kann die Beschlussfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbeschuldigter Stellvertreter hergestellt werden, so wird mit der Erledigung der Angelegenheit durch den Minister des Innern, beziehungsweise durch den Oberpräsidenten ein anderer Provinzialrath beziehungsweise Bezirksrath beauftragt.

Der Provinzialrath und der Bezirksrath sind befugt, in den ihrer Beschlussfassung unterliegenden Angelegenheiten die Beschlüssigten, beziehungsweise deren mit Vollmacht versehenen Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor den Provinzial- und Bezirksräthen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulative geordnet, soweit dasselbe nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist.

§. 70.

Zuständig in erster Instanz ist

- a) für Beschlüsse in allgemeinen Landesangelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, der Bezirksrath der belegenden Guts-,
- b) für alle sonstigen Fälle der Bezirksrath desjenigen Bezirkes, in welchem die Person oder Korporation wohnt oder ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlussfassung bezieht.

§. 71.

Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird der zuständige Bezirksrath durch den Oberpräsidenten oder durch den zuständigen Minister bestimmt, je nachdem die betreffenden Bezirke derselben Provinz oder verschiedenen Provinzen angehören. Das-

Bestandtheile des Bezirksrathes in der allgemeinen Landesverwaltung.

Bestandtheile des Provinzialrathes und des Bezirksrathes.

Ortsliche Zuständigkeit der Beschlüsse in allgemeinen Landesangelegenheiten.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlussfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 72.

In welchen Fällen gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes die Beschwerde ^{beschwerden gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes} an den Provinzialrath zulässig ist, bestimmen die im §. 68. erwähnten Gesetze.

§. 73.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt ein und zwanzig Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist.

§. 74.

In allen Fällen, in welchen gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig ist, steht dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksrathes zu.

§. 75.

Will der Vorsitzende die Beschwerde einlegen, so hat er dies dem Bezirksrath sofort anzuzeigen. Die Zustellung des Beschlusses an den Theilnehmenden bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Die Beschlüsse sind mit der Erklärung, dass im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Erklärung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind dem Theilnehmenden zur schriftlichen Erklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Provinzialrath einzureichen.

§. 76.

Der Oberpräsident ist befugt, unter Zustimmung des Provinzialrathes gemäß §§. 6. 12. und 15. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. (Gesetz-Samm. S. 265.) für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Bezirke oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§. 77.

Solche Polizeivorschriften sind unter der Bezeichnung: „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen dieses und des Gesetzes vom 11. März 1850. zu erlassen und durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§. 78.

Ist in einer gemäß §. 77. verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer

(Nr. 8330.)

Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen; enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§. 79.

In allen Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Regierungspräsident in gleicher Weise wie der Oberpräsident (§. 76.) befugt, unter Zustimmung des Bezirksrathes für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Bezirks gültige Polizeivorschriften zu erlassen. Solche Polizeivorschriften bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Provinzialrathes. Wird die Zustimmung nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeiverordnung erteilt, so hat der Oberpräsident dieselbe außer Kraft zu setzen.

§. 80.

Die Bestimmungen der §§. 77. und 78. finden auf die von den Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften gleichmäßig Anwendung.

§. 81.

Die Befugniß der Bezirksregierungen zum Erlasse von Polizeivorschriften wird von dem Zeitpunkt ab aufgehoben, wo die Bildung der Provinzial- und Bezirksräthe erfolgt sein wird.

§. 82.

Die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse orts- und amtspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafanordnung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850. steht an Stelle der Bezirksregierung sothan dem Oberpräsidenten zu.

Ingleichen hat der Oberpräsident an Stelle der Bezirksregierung über die Art der Verkündung orts-, amts- und kreispolizeilicher Verordnungen, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§. 83.

Die Befugniß, orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht an Stelle des Regierungspräsidenten sothan dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes zu.

§. 84.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, amts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift außer Kraft zu setzen, soweit Gesetze nicht entgegenstehen (§. 16. des Gesetzes vom 11. März 1850.), behält es sein Verwenden.

§. 85.

Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements u.) durch die Centralbehörden

polizeiliche Vorschriften
an den Provinzialrath.

den verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Geltungsbezirk dieses Gesetzes zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzuordnen.

Die gleiche Befugniß steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bezüglich der Uebertretungen

- a) der Vorschriften der Eisenbahn-Polizeireglemente,
- b) der zur Regelung der Schifffahrt und Fischerei auf den mehrere Provinzen durchziehenden öffentlichen Wasserstraßen zu erlassenden polizeilichen Verordnungen.

Zum Erlasse der im §. 367. Nr. 5. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes auch die zuständigen Minister befugt.

§. 86.

Bezüglich der Bekanntmachung der im §. 85. gedachten polizeilichen Vorschriften und des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens gelten die Bestimmungen der §§. 77. und 78.

Sechster Abschnitt.

Von den Provinzialbeamten.

§. 87.

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung verlagert, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des Provinzialverbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

Der Provinzialauschuß ist berechtigt, zur Uebernahme der kommissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 88.

Für den Fall einer Behinderung des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Provinzialauschuß einen Stellvertreter

Satzung 1875. (Nr. 8330.)